

Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mayen über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration

I. Änderungen

1.

§ 6 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

1) Die Wahl findet statt im Wege

- a) der Urnenwahl, wobei die Möglichkeit der Briefwahl unberührt bleibt, oder
- b) der reinen Briefwahl.

Hierüber entscheidet der Wahlleiter vor jeder Wahl.

(2) Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt, ist dies spätestens am 12. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Wahltag bekannt zu machen. In diesem Fall soll ein Beirat auf Grundlage des § 56 a GemO eingerichtet werden, für den diese Satzung entsprechend gilt.

(3) Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Gemeindeverwaltung spätestens eingegangen sein müssen. Wird die Wahl nicht insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, bestimmt der Wahlausschuss spätestens am 12. Tag vor der Wahl die Wahlzeit am Wahltag.

2.

§ 7 Abs. 4 der Satzung wird gestrichen. Aus § 7 Abs 5 wird § 7 Abs. 4 der Satzung.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Mayen
Mayen, 24.09.2024

Dirk Meid
Oberbürgermeister